**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Naturverein Brachelen“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister   lautet der Name: "Heimatverein und Naturverein Brachelen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brachelen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Eintragung in das Vereinsregister wird unverzüglich beantragt. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnologischer Toleranz.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Verein fördert die Erforschung, Aufbereitung und Darstellung der Dorfgeschichte und unterstützt den Aufbau einer Sammlung von Dokumenten, Bildern, Zeitzeugnissen und Sachgegenständen, die zur Dokumentation der Dorfgeschichte geeignet sind.
2. Der Verein setzt sich für die Pflege und Sicherung des Brauchtums und des „Brökeler Platts“ ein.
3. Der Verein setzt sich für die Denkmalpflege, für den Erhalt historischer Straßen- und Flurnamen, für das Orts- und Landschaftsbild und für den Naturschutz ein.
4. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Vorträge, Ausstellungen, Führungen und Feste etc., mit dem Ziel, die dörfliche Gemeinschaft zu erhalten und zu stärken, insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Vereinen zu fördern.
5. In seiner Tätigkeit strebt der Verein ein enges Zusammenwirken mit den anderen Vereinen des Dorfes, den Trägern kommunaler Aktivitäten und allen Interessierten einer intakten Dorfgemeinschaft an.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen ihn.
4. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

**§4
Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
a) Natürliche Personen,
b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
c) Privatrechtliche Personenvereinigungen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Es gibt folgende Mitgliedstypen
	1. Aktive Mitglieder
	2. Passive Mitglieder

Diese unterscheiden sich von den aktiven Mitgliedern dadurch, dass sie nicht „Hand anlegen“, wie die aktiven, sondern lediglich den Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie haben darüber hinaus kein Stimmrecht.

* 1. Ehrenmitglieder
1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben.

**§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
b) durch Tod,
c) durch Auflösung einer Personenvereinigung,
d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Ausgeschlossen werden kann nach dessen vorheriger Anhörung ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet.
e) wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt.
2. Ausgeschiedene Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen gezahlten Beiträge, der geleisteten Arbeit oder der zur Verfügung gestellten Sachwerte, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

**§ 6
Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe dient, eine besondere Umlage erhoben werden.
Die Höhe richtet sich nach dem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
2. Die Beiträge sind zahlbar bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus- oder eintritt. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

 .

**§ 7
Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung,
b) Der Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise einzurichten.

**§ 8
Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie hat mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email und ist ausreichend. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt das gleiche. Das Einladungsschrei­ben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war. Nur dann, wenn das Mitglied seine Emailadresse nicht mittelt, hat die Einladung an den Wohnsitz zu erfolgen. Zum Zugang gilt das zur Emailadresse Gesagte sinngemäß.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a) Satzungsangelegenheiten,
b) die Wahl des Vorstandes,
c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
e) die Entlastung des Vorstandes,
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
g) die Auflösung des Vereins.

**§ 9
Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Kassenwart,
d) dem Geschäftsführer,
e) drei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in ihrem Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
4. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchstabe a) – d). Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Falls im Rahmen der Vereinsarbeit Arbeitskreise gebildet werden, sind deren Leiter beratende Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

1. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Vertreter beruft zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 10 Tagen ein, wenn er die Einberufung für erforderlich hält oder drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Einberufung geschieht schriftlich, grundsätzlich per Email ist ausreichend. Die Beratungspunkte sind mit der Einladung bekannt zu geben. Zum Zugang der Einberufung gilt das zu § 8 Nr. 2 Gesagte.
2. In jedem Falle hat eine Vorstandssitzung mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 10
Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

1. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Unter „Mitglieder“ im Sinne des § 10 sind demnach aktive Mitglieder zu verstehen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind; sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird.

Ist eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt worden und wird sie zur Verhandlung über dieselben Gegenstände einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

1. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmung keine andere Mehrheit verlangen.
2. Wahlen erfolgen grds . durch öffentliche Abstimmung, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder, sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit dessen Vertreter den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in geheimen Wahlen ist die Wahl zu wiederholen; ergibt sich dann wiederum keine Mehrheit, entscheidet das Los.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem Vorstandsmitglied und ggf. durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse haben Ort und Zeit der Versammlung, sowie den Inhalt des Abstimmungsergebnisses zu enthalten.
6.

Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen.

**§ 11
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Rechnungswesen**

1. Der Kassenwart hat spätestens bis Ende März des folgenden Jahres nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
2. Die Jahresrechnung wird von den zwei Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Rechnungsprüfer tragen in die Kassenbücher einen Vermerk über die erfolgte Prüfung ein und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

**§ 13
Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückelhoven. Sie hat es im Sinne des § 2 dieser Satzung für den Ortsteil Brachelen zu verwenden.

**§ 14
Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 24.4.2016 in Brachelen im Haus Blumenthal durch die Gründungsversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.

……………………………………………………………………………………………………………..

(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift.)

………………………………………………………………………………………………………………….

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………….

……………………………………………………………………………………………………………………..

………………………………………………………………………………………………………………………

 ……………………………………………………………………………………………………………………….

 …………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………….

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………….

……………………………………………………………………………………………………………………..

………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………………

 ……………………………………………………………………………………………………………………….

 …………………………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………………….

…………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………….

……………………………………………………………………………………………………………………..

………………………………………………………………………………………………………………………